

Satzung
zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Katholische Theologie,
Geistes- und Kulturwissenschaften sowie
Humanwissenschaften
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-131.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-83.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in der Übersicht folgende Studiengangsbezeichnungen aufgenommen:

- „Bachelorstudiengang Philosophie,
- Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces,

- Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/Medieval and Post Medieval Archeology,
- Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology,
- Masterstudiengang Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung,
- Masterstudiengang Germanistik: Sprachwissenschaft,
- Masterstudiengang Iranistik,
- Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie,
- Masterstudiengang Islamwissenschaft,
- Masterstudiengang Klassische Philologie,
- Masterstudiengang Turkologie,
- Masterstudiengang Ur- und frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archeology.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungsordnungen“ die Worte „für Bachelor- und Masterstudiengänge“ eingefügt.

c) In Abs. 2 werden als Sätze 4 und 5 angefügt:

„Sofern die Fachprüfungsordnungen das Studium anderer Fächer bzw. Module anderer Fächer festlegen, gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt. ²Im Übrigen können besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Rahmen gesonderter Satzungen festgelegt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 Satz 1 wird als letzter Halbsatz angefügt:

„ein Wechsel des Nebenfachs ändert nichts an diesen Fristen.“

- b) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „berufsbegleitend“ durch die Worte „als Teilzeitstudium“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) ¹Bei Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer vorsehen, ist der Prüfungsausschuss zuständig, der dem Hauptfach zugeordnet ist, in dem der akademische Grad erworben wird. ²Entscheidungen, die fachlich das Studium der weiteren Fächer betreffen, sind im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen und gegebenenfalls nach Konsultation der Prüfungsausschüsse dieser Fächer zu treffen.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „legen“ die Worte „für Bachelor- und Masterstudiengänge“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 5 bis 9.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „in Bachelor- und Masterstudiengängen“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen und Studienzeiten“
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹An anderen Hochschulen erbrachte Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen sind in Bachelor- und Masterstudiengängen anzurechnen,

wenn sie nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit.“

c) In Abs. 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte „in den Bachelor- und Masterstudiengängen“ eingefügt.

d) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

e) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten sind anzurechnen. ²Bei Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Einstufung in Fachsemester so vorzunehmen, dass die noch zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Regelstudienzeit erworben werden können.“

7. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen“ gestrichen.

8. Es wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen

(1) Mit der Einschreibung im jeweiligen Studiengang sind Studierende allgemein zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen des jeweiligen Studienganges zugelassen, sofern die Zulassung nicht zu versagen ist.

(2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweises eines Bachelor- bzw. Masterstudienganges wird versagt, wenn eine gemäß jeweiliger Fachprüfungsordnung zu erbringende Pflichtleistung im Rahmen einer Einschreibung an der Universität Bamberg oder einer anderen Universität oder Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder insoweit kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) ¹Der Student bzw. die Studentin hat nach der erstmaligen Einschreibung und vor dem Erbringen studienbegleitender Leistungsnachweise innerhalb

einer vom Prüfungsamt hochschulöffentlich bekannt zu gebenden Frist gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, dass keine Versagungsgründe gemäß Abs. 2 vorliegen. ²Wird die Erklärung nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, gilt die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen als versagt.

- (4) ¹Studierende, die sich hinsichtlich einer Pflichtleistung gemäß Abs. 2 an einer anderen Universität oder Hochschule in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden, haben dies im Rahmen der Erklärung gemäß Abs. 3 anzugeben. ²Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen erfolgt unter der Bedingung, dass das Prüfungsverfahren an der anderen Universität oder Hochschule erfolgreich abgeschlossen wird oder dass die andere Universität oder Hochschule einer Entlassung aus dem schwebenden Prüfungsverfahren zustimmt.“

9. Der bisherige § 9a wird zu § 11; folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei Studierenden, die ein an einer anderen Hochschule begonnenes Studium gemäß dieser Prüfungsordnung fortsetzen und im Rahmen des bisherigen Studiums die an der Universität Bamberg erforderliche Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen konnten, kann der zuständige Prüfungsausschuss andere gleichwertige studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung anerkennen.“

10. Der bisherige § 10 wird zu § 12 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „einmal“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine Wiederholungspflicht besteht für nicht bestandene studienbegleitende Leistungsnachweise, die in der jeweiligen Fachprüfungsordnung als zu wiederholende Pflichtprüfungsleistung ausgewiesen sind, sowie für studienbegleitende Leistungsnachweise, die für das Bestehen einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung erforderlich sind. ²Ein studienbegleitender Leistungsnachweis, für den eine

Wiederholungspflicht besteht, kann einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung, ist nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung zulässig. ⁴Die zweite Wiederholung einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen. ⁵Besteht eine Wiederholungspflicht, muss die Wiederholung in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ⁶Der Wiederholungstermin findet in der vorlesungsfreien Zeit des folgenden Semesters statt, sofern nicht die Fachprüfungsordnung eine kürzere Wiederholungsfrist festsetzt. ⁷Bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen, bei denen die Belegung einer Lehrveranstaltung Bestehensvoraussetzung ist, kann die Wiederholungsfrist nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung verlängert werden, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung nur einmal jährlich angeboten wird. ⁸Hinsichtlich der jeweils geltenden Wiederholungsfrist kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren, sofern der bzw. die Studierende triftige Gründe geltend macht. ⁹Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. ¹⁰Versäumt der bzw. die Studierende die Wiederholung aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen, gilt der studienbegleitende Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden.“

c) Abs. 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4; die Worte „oder die Anzahl der zulässigen Maluspunkte nach Abs. 4 überschritten“ werden gestrichen.

11. Der bisherige § 11 wird zu § 13; Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Praktikumsleistungen werden nicht benotet, sofern keine begleitenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.“

12. § 12 wird zu § 14; Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Umfang der erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie deren Gewichtung und Bewertung werden in einem Punktekonto verzeichnet.“

13. Die §§ 13 und 14 werden zu den §§ 15 und 16.

14. § 15 wird zu § 17; in Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtnote“ die Worte „in Bachelor- und Masterstudiengängen“ eingefügt.
15. Die §§ 16 bis 25 werden zu den §§ 18 bis 27.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2008.

Bamberg, 30. September 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2008.